

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanztherapie nach Krebs e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg, eingetragen im Vereinsregister Freiburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere der Tanztherapie für Krebsbetroffene, die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung tanztherapeutischer Kurse und Seminare für Krebsbetroffene sowie deren Angehörige durch TanztherapeutInnen mit nachgewiesenen Qualifikation wie folgt:
 1. abgeschlossene Ausbildung zur TanztherapeutIn an einem vom *Berufsverband der Tanztherapeuten Deutschlands (BTD)* anerkannten Ausbildungsinstitut
-für TanztherapeutInnen im europäischen Ausland gelten die Standards des jeweiligen Landes-
und
 2. Heilpraktikererlaubnis oder Approbation (als Arzt oder Psycholog. Psychotherapeut)
und
 3. Fortbildung „Tanztherapie in der Onkologie“ (mind. 24 Unterrichtseinheiten)
oder
Weiterbildung in Psychoonkologie (mind. 32 Unterrichtseinheiten)
oder
eigenständiges Anleiten tanztherapeutischer Gruppen für Krebsbetroffene an Kliniken/Beratungsstellen unter Supervision (mind. 64 Unterrichtseinheiten).
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit (z.B. durch Pressemitteilungen), um damit über die Möglichkeiten und Wirkweisen der Tanztherapie in der psychosozialen Krebsnachsorge zu informieren,

- Durchführung von Tagungen und Symposien für Fachkräfte im Gesundheitswesen als Multiplikatoren,
- Durchführung von körper- und bewegungsorientierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für in der Onkologie Tätige (z.B. Ärzte, Therapeuten, Pflegekräfte), um die Patientenbetreuung zu optimieren,
- Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten unter Mithilfe z.B. des Universitätsklinikums Freiburg, Tumorzentrum Freiburg – CCCF.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle ihrer Kündigung oder eines Vereinsausschlusses oder nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher und nachgewiesener Auslagen.

Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Kosten, die in Ausübung dieser Tätigkeit entstehen, werden erstattet, sofern diese nachgewiesen werden und der Vorstand sie auf Antrag genehmigt und die Erstattung nicht im Widerspruch zur Gemeinnützigkeit steht.

Zur Realisierung von Vereinszielen, für die bestimmte Qualifikationen erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufwand nicht ehrenamtlich zu leisten ist, kann der

Vorstand durch einstimmigen Beschluss an Außenstehende oder Vereinsmitglieder Honorarverträge vergeben oder diese als MitarbeiterInnen anstellen.

Vorstandsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Tanztherapie nach Krebs e.V. hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennt. Sie sind beitragspflichtig und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können Personen, Vereinigungen und Gesellschaften werden, die die Bestrebungen des Vereins durch finanzielle Zuwendungen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht und nehmen keine aktiven Aufgaben wahr.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als ordentliches bzw. förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres;
2. bei Tod; bei den juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
3. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis 30.10. des Geschäftsjahres trotz Aufforderung;
4. durch Beschluss des Vorstandes bei groben Verstößen gegen Interessen oder Ansehen des Vereins. In diesem Falle ist dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung per eMail einzuberufen. Mitglieder ohne eMail-Adresse werden schriftlich eingeladen.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

Die Online-Mitgliederversammlung findet in einem passwortgeschützten Online-Raum unter vorheriger Mitteilung des Passwortes statt. Die Teilnehmer machen ihre Identität durch Verwendung ihres echten Namens deutlich.

Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (per FAX, E-Mail oder Brief) abgegeben hat und

der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Wahl des Vorstandes.
- c) Die Wahl des Kassenprüfers.
- d) Beschluss und Änderung der Beitragsordnung.
- e) Satzungsänderungen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden notwendig. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimmrecht darf schriftlich übertragen werden und zwar nur auf ein anderes Mitglied. Dabei darf auf jedes Mitglied höchstens eine Stimmvollmacht eines anderen Mitglieds übertragen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei höchstens vier von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedern. Der gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- den/die Vorsitzende(n)
- den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
- den Schatzmeister/die Schatzmeisterin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Dem Vorstand obliegt:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Zur Unterstützung des Vorstandes oder zur Durchführung verschiedener Aufgaben kann der Vorstand einen beratenden Beirat berufen.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/ Stellvertreterin einberufen und geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch fernmündlich oder per eMail gefasst werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung einberufen. Für diese

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
2. Für eine zu solchem Zweck einberufene Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V., Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 31.5.2008 beschlossen, letzte Änderungen am 4.6.2020.

Der/die Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Diese Satzung tritt in Kraft, sobald die Änderungen im Vereinsregister Freiburg eingetragen sind.

Beitragsordnung

§ 1 Beitragserhebung

Der Vereinsbeitrag für beitragspflichtige Mitglieder ist ein Jahresbeitrag und wird zum 1. März eines Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig.

Zur Erleichterung der Buchhaltung erteilen die Mitglieder dem Vorstand eine Einzugsermächtigung, um den Vereinsbeitrag zu erheben.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach dem Mitgliedsstatus und ist festgelegt für

ordentliche Mitglieder	40,00 €
Fördermitglieder	80,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei